

Anlage zur Satzung des Jugendamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. Februar 2026**Wahlordnung für den Jugendhilfeausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:****1) Personenwahl**

Es werden neun Mitglieder auf Vorschlag der Bürgerschaft und

2) Personenwahl

Es werden sechs Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugend- und Wohlfahrtsverbände gewählt.

3) Personenwahl

In einer der Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses folgenden, planmäßigen Bürgerschaftssitzung werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder gewählt.

4/5) Personenwahl

Regelt das Nachrückverfahren

1	<p><u>Die zu 1)</u> auf Vorschlag der Bürgerschaft zu wählenden Personen können Mitglieder der Bürgerschaft und in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.</p> <p>Entsprechend der Zahl der Sitze hat jedes Bürgerschaftsmitglied neun Stimmen, wobei auf die Vorgeschlagenen maximal eine Stimme entfallen kann. Die Kumulation mehrerer Stimmen auf eine vorgeschlagene Person ist nicht möglich.</p> <p>Zur Sicherstellung der störungsfreien Stimmabgabe und zum Zwecke der Feststellung des Wahlergebnisses wird die Durchführung einer geheimen Wahl empfohlen. Durch die Verwaltung werden der Kandidierendenlage entsprechende Stimmzettel vorbereitet. Wenn auf einem Stimmzettel mehr als neun Stimmen vergeben oder andere Eintragungen vorgenommen werden, sind alle Stimmen dieses Stimmzettels ungültig.</p> <p>Gewählt sind die neun Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten der Bürgerschaft zu ziehen ist.</p>
2	<p><u>Die zu 2)</u> genannten Personen werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugend- und Wohlfahrtsverbände, gewählt.</p> <p>Entsprechend der Zahl der Sitze hat jedes Bürgerschaftsmitglied sechs Stimmen, wobei auf die Vorgeschlagenen maximal eine Stimme entfallen kann. Die Kumulation mehrerer Stimmen auf eine vorgeschlagene Person ist nicht möglich.</p> <p>Zur Sicherstellung der störungsfreien Stimmabgabe und zum Zwecke der Feststellung des Wahlergebnisses wird die Durchführung einer geheimen Wahl empfohlen. Durch die Verwaltung werden der Kandidierendenlage entsprechende Stimmzettel vorbereitet. Wenn auf einem Stimmzettel mehr als sechs Stimmen vergeben oder andere Eintragungen vorgenommen werden, sind alle Stimmen dieses Stimmzettels ungültig.</p>

	Gewählt sind die sechs Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten der Bürgerschaft zu ziehen ist.
3	<p>Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder erfolgt in einer der Wahl der Mitglieder folgenden, planmäßigen Bürgerschaftssitzung.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin bereitet je gewähltem Mitglied eine Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters vor.</p> <p>Das Wahlvorschlagsrecht für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der neun von der Bürgerschaft vorgeschlagenen, gewählten Mitglieder obliegt den Mitgliedern der Bürgerschaft.</p> <p>Das Wahlvorschlagsrecht für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sechs von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen, gewählten Mitglieder obliegt den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.</p>
4	<p>Scheidet ein von der Bürgerschaft gewähltes Mitglied aus, bereitet die Oberbürgermeisterin die Nachwahl eines Mitgliedes unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 dieser Wahlordnung vor.</p> <p>Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgt in einer der Nachwahl eines Mitgliedes folgenden, planmäßigen Bürgerschaftssitzung.</p>
5	<p>Scheidet ein von der Bürgerschaft gewähltes, stellvertretendes Mitglied aus, bereitet die Oberbürgermeisterin die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 4 dieser Wahlordnung vor.</p>